

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtent-  
wicklung  
z. Hd. Frau Schulte Tockhaus  
45466 Mülheim an der Ruhr

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.12.2016  
008320-TK

Theresa König M.A. M.Sc.  
Tel 02234 9854538  
Fax 0221 8284-3127  
theresa.koenig@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße/ Schlängelstraße – P 15“  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-  
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;**

Ihr Schreiben vom: 27.10.2016, AZ.: 61.13 - 93.24 - P 15

Sehr geehrte Frau Schulte-Tockhaus,

vom antragsgegenständlichen Vorhaben sind die Belange der Denkmalpflege betrof-  
fen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Schulgebäude (Meißelstraße 28  
und Schlängelstraße 5), welche als Baudenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NW ge-  
schützt sind.

Durch den neuen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die  
Bebauung der zu den Schulgebäuden gehörenden Freiflächen mit Wohnhäusern ge-  
schaffen werden.

Gegen diese Planung bestehen erhebliche denkmalfachliche Bedenken. Zu den Bau-  
denkmälern der eigentlichen Schulgebäude gehören strukturell zwingend die umge-  
benden Freiflächen sowie deren Einfriedung dazu. Die Positionierung von Schulge-  
bäuden zurückliegend von der Straßenflucht auf einem Hof mit Freiflächen für Spiel  
und Sport ist ein stilprägendes und charakteristisches Merkmal der Schularchitektur  
seit dem 19. Jahrhundert.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*



Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtel Brauweiler  
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: [www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de)  
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

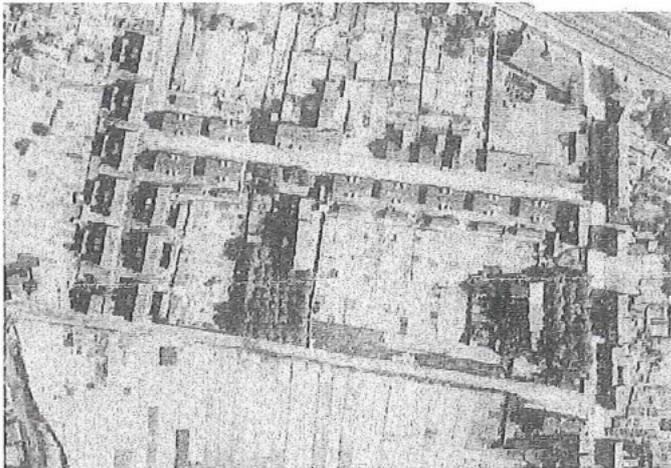
Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Die gilt auch im Fall der Schulen in der Meißelstraße und Schlängelstraße. Der Denkmalwert begründet sich aus dem Ensemble von Schulbau, Schulhof und Umfriedung. Für den Zeugniswert der Schulen sind die Freiflächen als ehemalige Schulhöfe ein wertvoller und erhaltenswerter Bestandteil. Die Freiflächen wurden in späteren Zeiten verändert und an jeweilige ändernde Nutzungsanforderungen angepasst, sind aber in ihrer strukturellen Ausdehnung der Erbauungszeit bis heute vorhanden (vgl. Luftbild der 1920er). Erhaltenswert ist im Sinne der Baudenkmäler sind nicht nur deren bauliche Substanz und Erscheinungsbild, sondern auch ihre hier noch integre städtebauliche Umgebung

Um den Zeugniswert der ehemaligen Schulgebäude nicht zu mindern, müssen wir aus denkmalfachlicher Perspektive daher dazu anregen, die Flurstücke perspektivisch weitestmöglich als Freiflächen zu erhalten. Dies gilt auch wenn eine Fortführung der Nutzung als Schulgebäude durch die Stadt Mülheim nicht mehr gewünscht ist.

Da das Flurstück 124 bis in die 1920er Jahre im Bereich der Sporthalle entlang der Eisenstraße baulich nicht erschlossen war, sehen wir hier einen Freiraum zur Nachverdichtung durch Wohnbebauung. Eine Bebauung der Ecksituation Meißelstraße/ Eisenstraße, wie in der Anlage 4 und 5 vorgeschlagen, ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht vorstellbar. Auch für das Flurstück 107 regen wir dazu an, auf eine Bebauung zu verzichten.



Luftbildausschnitt von 1926

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. G. Kay'.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umweltschutz  
Az.: 70.2

EINGEGANGEN  
- 9. Dez. 2016  
AMT 61

Frau Döhring / Tel. 7022  
Mülheim, den 06.12.2016

An  
Amt 61  
Frau Schulte Tockhaus  
Im Hause

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße/Schlängelstraße - P 15“**

**Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde**

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße/Schlängelstraße - P 15“ wird wie folgt Stellung genommen:

**Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde**

Gegen die Planung bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt und steht somit auch dem Landschaftsrahmenplan nicht entgegen. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan „Moritzstraße/Eisenstraße - P 3“. Festsetzungen sollen - unter Erhalt der Grünfläche zwischen Moritzstraße und Eisenstraße - an den Bestand angepasst und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans, gem. § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop oder Naturdenkmale (ND-Verordnung) sind nicht betroffen. Entlang der Eisenstraße stockt eine „Allee aus Japanische Blütenkirsche an der Eisenstraße“, die im Alleenkataster des LANUV unter der Objektbezeichnung AL-MH-0034 geführt wird. Die Allee ist gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt und bei der weiteren Planung zu beachten bzw. zu sichern.

Auf die raumbezogene Handlungsempfehlung des Masterplans Spielen und Bewegen für den Bereich Styrum „Kultur-, Spiel- und Begegnungsraum Moritzstraße“ wird hingewiesen.

Im weiteren Verfahren wird entsprechend Darlegungstext Ziffer 1.1 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt. Da der rechtswirksame Bebauungsplan 1970 und somit vor Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgestellt wurde, ist in der Eingriffsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zwischen den realen Eingriffen aufgrund der aktuellen Biotop-/Nutzungsstruktur und den Eingriffen, die über die heutigen planerischen Zulässigkeiten hinaus gehen, zu differenzieren. Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist entsprechend Darlegungstext Ziffer 1.2 ein Artenschutz-Fachbeitrag zu erstellen. Grundsätzlich hat dieser den Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MUNLV 15.09.2010) und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 zu entsprechen. Hinweise zu recherchierbaren Daten gibt im Vorfeld die Untere Landschaftsbehörde.

## **Klima**

Unter Punkt „1.4 Klimaanalyse“ wird die klimatische Situation im Planungsgebiet dargelegt.

Diese sollte folgendermaßen nach dem ersten Absatz zu ergänzt werden:

*Das Plangebiet wird in der städtischen Klimaanalyse aus dem Jahr 2003 als „Stadtrandklima“ charakterisiert. Es sind ein ausreichender Luftaustausch und meist gute Bioklimate zu finden, wobei die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünzten Wohnsiedlungen schwache Wärmeinseln bewirken. Weiterhin wird der begrünte Bereich zwischen Eisenstraße und Moritzstraße dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnet. Die Temperatur- und Strahlungsamplituden werden, je nach Bewuchs, unterschiedlich stark gedämpft. Diese Flächen gelten meist als bioklimatisch wertvolle Stadtoasen ohne bedeutende Fernwirkung.*

Nach dem dritten Absatz (nach der stichpunktartigen Auflistung der Planungshinweise sollte ergänzt werden:

*Der dem Klimatop „Parkklima“ zugeordnete Teil des Plangebietes wird als „Städtische Park- und Grünanlage“ klassifiziert und gilt damit als bioklimatisch wertvoller Ausgleichsraum. Folgende Hinweise sind für diesen Bereich aufgeführt:*

- *Freihalten von Bebauung oder Versiegelung*

- vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen
- Förderung des Luftaustausches
- bei kleineren Grünanlagen (<1ha) Ränder schließen
- Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen
- Schaffung differenzierter Mikroklimata
- Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen

Der gesamte letzte Absatz sollte geändert werden zu:

*Da es sich bei der Planung überwiegend um die Sicherung des Bestandes handelt und nur in geringem Ausmaß eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden soll, sind voraussichtlich keine erheblichen Änderungen auf die klimatische Situation im Bereich des Stadtrandklimas zu erwarten. Genaue Vorhaben für die Flächen zwischen Eisenstraße und Moritzstraße, insbesondere in Bezug auf das vorhandene Parkklima, sind im weiteren Verfahren zu prüfen.*

### **Untere Bodenschutzbehörde**

#### Altablagerungen

Unter der Bezeichnung Altablagerungen werden ehemalige Kippen, Hohlraumverfüllungen, Anschüttungen, Halden und eine Vielzahl von weiteren Bodenumlagerungen und Bodenablagerungen verstanden. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die bisherigen Ergebnisse der Nutzungsrecherche.

Flächennummer
D10 - A1009

Lfd. Nr.	Art der Ablagerung	Vermutete Mächtigkeit	Vermutlicher Ablagerungszeitraum (von bis)	Art der abgelagerten Materialien
333	Verfüllung	1 - 2 m	1962 / 1972	unbekannt

Flächennummer
D10 - A1010

Lfd. Nr.	Art der Ablagerung	Vermutete Mächtigkeit	Vermutlicher Ablagerungszeitraum (von bis)	Art der abgelagerten Materialien
334	Aufschüttung zur Spielplatzgestaltung	1 - 2 m	1976	unbekannt

### Bohrpunkte

In einer Bohrung aus Hygris C östlich des Gebäudes Moritzstraße 81 wurde eine 1,6 Meter mächtige Anschüttung festgestellt.

### Gutachten

Im Plangebiet wurden bisher folgende Bodenuntersuchungen durchgeführt:

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Gutachter	
2653	01.05.2008	Orientierungs- und Detailuntersuchung Kinderspielplätze	IFUA GmbH	Projekt
2915	01.01.2010	Untersuchung städtischer Bolzplätze nach aktuellem Bodenschutzrecht, Orientierungs- und Detailuntersuchung	IFUA GmbH	Projekt

### Gutachten 2653

Im Rahmen des Gutachtens mit der lfd. Nr. 2653 wurden auf dem Spielplatz an der Moritzstraße auf drei Teilflächen Oberbodenmischproben aus den Tiefenstufen 0-0,1 m, 0,1-0,35 m und 0,35-0,6 m entnommen. Auf allen Teilflächen wurde im Tiefenbereich 0,1-0,6 m ein umgelagerter, schluffiger Boden mit Beimengungen von Bauschutt und Schlacke festgestellt.

Die Mischproben aus allen drei Tiefenstufen wurden jeweils auf Schwermetalle und Arsen sowie die Gruppe der PAK untersucht. Hierbei wurde auf einer Teilfläche in 0,35-0,6 m Tiefe ein erhöhter Bleigehalt von 960 mg/kg nachgewiesen.

### Gutachten 2915

Im Rahmen des Gutachtens mit der lfd. Nr. 2915 wurde auf dem Sportplatz an der Eisenstraße eine Oberbodenmischprobe aus der Ascheauflage aus den Tiefenstufen 0-0,05 m, 0,05-0,15 m und 0,15-0,35 m entnommen. Die chemische Untersuchung der Mischproben erfolgt auf die Parameter Schwermetalle und Arsen sowie im Tiefenbereich 0-0,05 m zusätzlich auf die Gruppe der PAK. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

### Schutzwürdige Böden

Lt. Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wurde den im Plangebiet vorkommenden Böden auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit eine Schutzwürdigkeit der Stufe 2 zugewiesen.

### Beurteilung

Aus dem Altlastenkataster lassen sich für Teilflächen des Plangebietes Hinweise auf einen Altlastenverdacht ableiten. Insbesondere im Hinblick auf die sensiblen Nutzungen sind für

die Beurteilung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zunächst Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Darüber hinaus liegen keine genaueren Erkenntnisse über die Schutzwürdigkeit der Böden vor. Es werden zwar im Bereich der Sporthalle Teilflächen entsiegelt, aber auch unversiegelte Flächen versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen vollständig verloren, so dass hier ggf. ein Ausgleich erforderlich wird.

Des Weiteren fehlen genauere Erkenntnisse zu den hydrogeologischen Bedingungen.

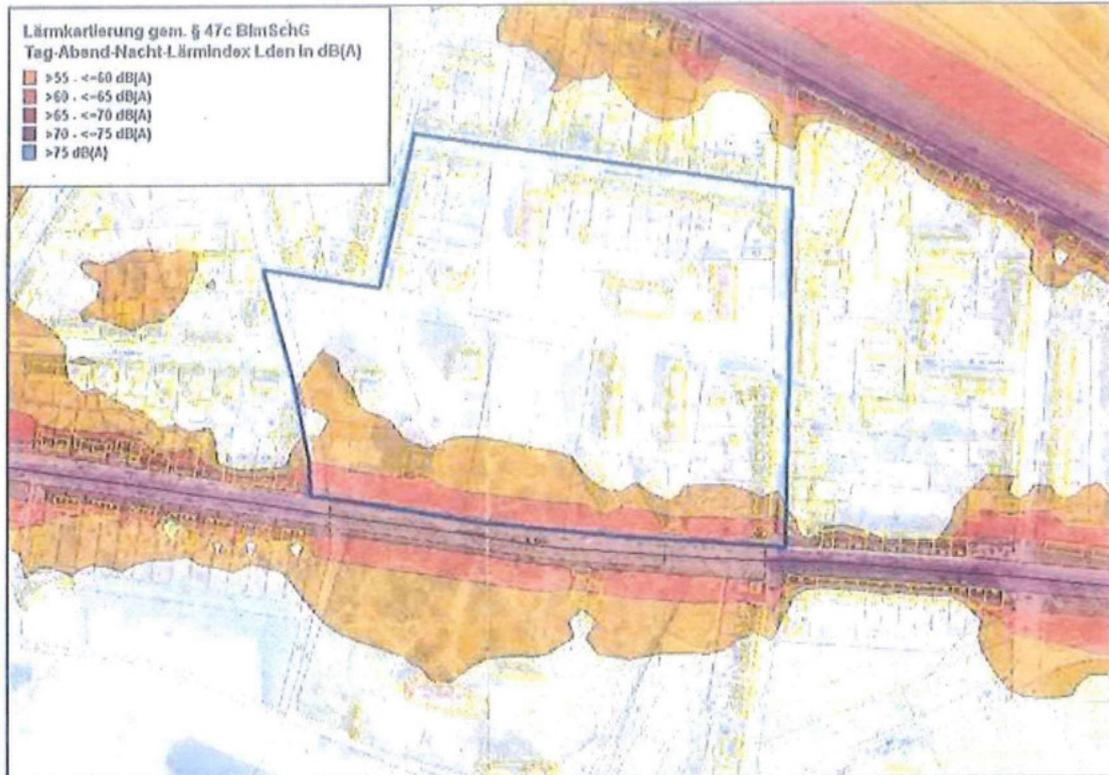
Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zur Beurteilung der vorgenannten Sachverhalte weitere Untersuchungen erforderlich sind.

### **Lufthygiene und Lärmschutz**

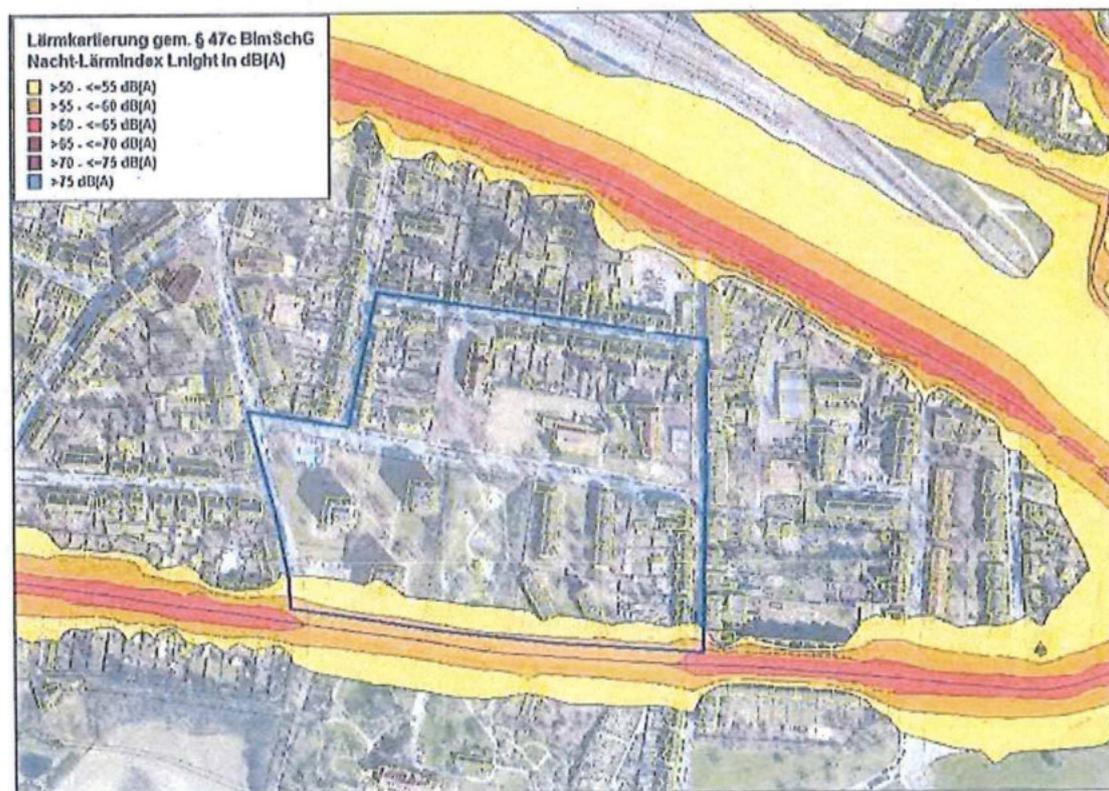
Aus Sicht des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Der dem Amt 61 im Vorfeld übermittelte und auch in dieser Form im Darlegungstext enthaltene Inhalt zur Situation betreffend Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärm bezog sich allerdings ausschließlich auf den neu überplanten Bereich zwischen Schlägelstraße und Eisenstraße. Dem lag irrtümlich die Annahme zu Grunde, dass hier lediglich ein Änderungsverfahren angestrebt wird. Da mit dem Bebauungsplan P15 die Festsetzungen des Bebauungsplanes P3 insgesamt aufgehoben werden sollen, sind die entsprechenden Kapitel inhaltlich bezogen auf das Gesamtgebiet zu überarbeiten. Dies ist daher notwendig, weil der Geltungsbereich des B-Plans dem Einfluss der durch den Straßenverkehr höher belasteten Moritzstraße (L140) unterliegt. Im Rahmen der Lärmkartierung zur EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde für die Moritzstraße von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 8.800 Kfz/d ausgegangen. In dem den Bebauungsplan betreffenden Abschnitt der Moritzstraße ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h angeordnet. Als einer der ersten Straßenabschnitte im Mülheimer Stadtgebiet ist im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung im Abschnitt der Moritzstraße von Sedanstraße bis Friesenstraße 2009/2010 eine lärmindernde Straßenoberfläche (Microvia LOA) verwandt worden.

Zur Festsetzung des notwendigen passiven Schallschutzes - auch an der Bestandsbebauung - ist ein schalltechnisches Gutachten erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu klären inwieweit belastbare Verkehrszahlen im Amt 66 vorliegen. Neben Verkehrsdaten zur Moritzstraße (inkl. LKW-Anteilen) sollten auch Verkehrszahlen zu den geringer belasteten Abschnitten Meißelstraße, Schlägelstraße, Eisenstraße, Eberhardstraße erhoben bzw. berücksichtigt werden. Auswirkungen des ebenfalls eingeleiteten Bebauungsplans P14 auf den Verkehr auf der Moritzstraße sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

**Straßenverkehrslärm nach EU-Umgebungslärmkartierung -  $L_{DEN}$  - Tag-Abend-Nachtpegel**



**Straßenverkehrslärm nach EU-Umgebungslärmkartierung -  $L_{Night}$  - Nachtpegel**



### **Untere Wasserbehörde**

Nach Prüfung der wasserrechtlichen Belange bedarf es der Konkretisierung in Teil B - Entwurf des Umweltberichtes:

Unter Nr. 1.3 „verschwinden“ die wasserrechtlichen Belange unter der Überschrift „Verkehr und Infrastruktur“. Da es sich hier um Gewässerschutz handelt, bitte ich um einen eigenen Abschnitt mit klarer Abgrenzung zu anderen Belangen:

#### Gewässerschutz

Innerhalb des Plangebiets ist zu prüfen, inwiefern anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Dach- und Hofflächen versickert werden kann, soweit Altlasten bzw. vorhandene Bodenbelastungen nicht dagegen sprechen.

Bei Versickerungsanlagen handelt es um Gewässerbenutzungen i. S. von §§ 8, 9 WHG, die mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 46, 47, 48 WHG in Verbindung mit der EU-WRRL vereinbar sein müssen und einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Keiner Erlaubnis bedarf die schadlose Versickerung über die belebte Bodenzone (Muldenversickerung).

Grundsätzlich ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen, welche sich durch menschliche Tätigkeiten auf das Grundwasser auswirken können, müssen umgekehrt werden. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand ist zu erhalten oder zu erreichen. Die im WHG festgesetzte Frist ist der 22.12.2015. Fristverlängerungen sind unter bestimmten Voraussetzungen höchstens zweimal für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren zulässig, wenn sich der Zustand des Grundwassers nicht weiter verschlechtert.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers ID 276\_01 / Niederung der Ruhr, Ruhrtalaue Mündung. Der mengenmäßige und chemische Zustand wurden vom LANUV im Zeitraum des 2. Bewirtschaftungsplans 2007 - 2012 jeweils mit „gut“ bewertet, d. h. der gute Zustand ist zu erhalten.

Zum Nachweis der schadlosen Versickerung ins Grundwasser und der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind Versickerungsgutachten und Bodengutachten erforderlich.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen (Schächte, Rigolen) sind entsprechende Erlaubnis-anträge bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu stellen, welche in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren behandelt werden.

Da das Plangebiet im Süden an das Wasserschutzgebiet Styrum, Zone IIIA grenzt, muss grundsätzlich auf eine ausreichende Dimensionierung der Entwässerungssysteme in Bezug auf urbane Überflutungen, sowie Sturzfluten geachtet werden (Art. 2 II S. 1 GG; Art. 1 I S. 2 GG; OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.01.2007-4 U 314/06; OVG NRW, Beschluss vom 17.04.2012-15 A 1407/11; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013-1 U 1156/11); §2 I Haft-PfG. Dementsprechend sind rechnerische Nachweise nach DIN EN 752 in Verbindung mit DWA A118 zu führen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass im Rahmen einer Überflutungshäufigkeit von 1/30a, kein Abfluss von der Planfläche in das Wasserschutzgebiet gelangen kann (§47 (3) LWG NW; §56 (1) LWG NW).

### **Entwässerung**

Gegen den Bebauungsplan „Moritzstraße/Schlängelstraße – P15“ bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser der geplanten Wohnbebauung kann der städtischen Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser der Neubebauung ist auf den Grundstücken zu versickern. Daher empfehlen wir, die Versickerungsfähigkeit der im Plangebiet anstehenden Böden im Vorfeld zu prüfen und die Umsetzung der Versickerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Den Ausführungen im Kapitel 1.3 des Darlegungstextes stimmen wir somit zu.

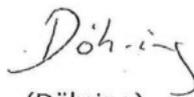
### **Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**

Seitens des Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

I. A

gez.:  
(Dr. Zentgraf)

beglaubigt:

  
(Döhning)

EINGEGANGEN

16. Nov. 2016

AMT

Ruhrverband · Postfach 10 32 42 · 45032 Essen

 **Ruhrverband**  
*WISSEN, WERTE, WASSER*

Kronprinzenstraße 37  
45128 Essen  
(Zufahrt: Steinstraße)  
Telefon 0201/178-0 (Zentrale)  
Telefax 0201/178-1425 (Zentrale)

Stadtverwaltung Mülheim  
Amt f. Stadtplanung,  
Bauaufsicht u. Stadtentwicklung  
Frau Schulte Tockhaus  
Postfach 10 19 53  
45466 Mülheim an der Ruhr

Ihre Zeichen  
61.13-93.24-P15

Ihre Nachricht vom  
27.10.2016

Regionalbereich West

Unsere Zeichen/Sachbearbeiter  
R-W/OI  
Hr. Olszewski

Durchwahl  
☎ - 2241 ☎ - 2235

eMail  
mol@ruhrverband.de

Datum  
15.11.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes „Moritzstraße / Schlägelstraße P – 15“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Be-  
denken.

Jedoch sollte, um die Kläranlage hydraulisch nicht zu überlasten, eine separate Ableitung des Re-  
genwassers erfolgen. Aus diesem Grund sind für das vg. Gelände Vorkehrungen zur Rückhaltung  
und möglichst Versickerung des Oberflächenwassers (Regenwasser) durchzuführen und eine Mi-  
nimierung der Versiegelung zur Forderung zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Verbandsrat: Dipl.-Ök. Franz-Josef Britz, Vorsitzender  
Vorstand: Norbert Frece, Vorsitzender · Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin

COMMERZBANK AG  
IBAN: DE17360400390140018300  
BIC: COBADEFFXXX

SPARKASSE ESSEN  
IBAN: DE64360501050000200113  
BIC: SPESDE33XXX

POSTBANK AG  
IBAN: DE47360100430008789430  
BIC: PBNKDEFF

  
BESTÄTIGT



EINGEGANGEN

21. Nov. 2016

AMT 61

FB

E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Stadt Mülheim  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und  
Stadtentwicklung  
Technisches Rathaus  
Frau Schulte Tockhaus  
Hans-Böckler-Platz 5  
45466 Mülheim an der Ruhr

E.ON SE  
Land Management & Mining  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
www.eon.com

Stefan Schäfer  
T 02 01-1 84-62 46  
F 02 01-1 84-35 17  
stefan.schaefer@eon.com

14. November 2016

**Aktenzeichen: Bebauungspläne Mülheim  
Aufstellung des Bebauungsplanes P15  
Bereich: „Moritzstraße / Schlängelstraße“  
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.  
Ihr Schreiben vom 27.10.2016  
Ihr Zeichen: 61.13 - 93.24 - P 15**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schulte Tockhaus,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.10.2016 nebst der dazugehörigen  
Unterlagen zugesandt wurde.

Unsere Gesellschaft wurde an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht  
beteiligt.

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für die v.g. Gel-  
tungsbereiche lautet wie folgt:

Das o. a. Bauvorhaben liegt über den verliehenen Eisenstein Grubenfeld  
„Altstaden“ der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist,  
haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:  
Dr. Johannes Teyssen  
(Vorsitzender)  
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum  
Michael Sen  
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 69043



Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten auf Steinkohle verliehenen Bergwerkseigentums der E.ON SE.

Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des Bauvorhabens ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 44620 Herne zuständig. *erl.*

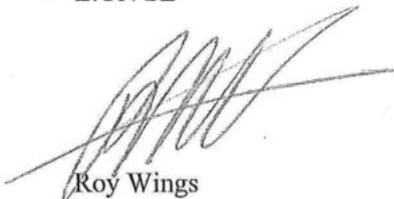
Wir empfehlen daher, die Anfrage bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an diese Gesellschaft zu richten.

Freundliche Grüße

E.ON SE

Freundliche Grüße

E.ON SE



Roy Wings



Stefan Schäfer



EINGEGANGEN  
25. Nov. 2016  
AMT 63

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Mülheim a.d.R.  
Techn. Rathaus  
45466 Mülheim an der Ruhr

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Datum: 17. November 2016  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2016-732  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Julia Baginski  
julia.baginski@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3581  
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

### Aufstellung des BP „Moritzstraße/Schlägelstraße – P15“

hier: Behördenbeteiligung

Ihr Schreiben vom 27.10.2016 Ihr Zeichen: 61.13-93.24-P15

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Bebauungsplangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer (RAG AG) grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

  
(Baginski)